

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 73 (1973)

Artikel: Die Stadtmauern von Augusta Rauricorum

Autor: Bürgin, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadtmauern von Augusta Rauricorum

von

Paul Bürgin

Die gegenwärtige archäologische Forschung in Augst und Kaiserburg fördert eine überaus große Zahl von Fundsituationen und Fundgegenständen zutage. Die nachfolgenden Ausführungen greifen aus den zahllosen Fundkomplexen die Stadtmauern heraus. Aufgrund rechtsgeschichtlicher Erwägungen soll die Frage beantwortet werden, warum eine Koloniestadt ummauert wurde und warum die Mauern in Augusta Rauricorum¹ unvollendet blieben. Das römische Recht und seine Geschichte sind eine unerschöpfliche Quelle für die Interpretation der archäologischen Befunde. Die rechtliche Organisation des römischen Reiches, die das Leben der Reichseinwohner im Rahmen des öffentlichen und des privaten Rechts erfaßte, trug wesentlich dazu bei, daß dieses Reich während tausend Jahren bestehen konnte².

I.

Es ist heute mit Sicherheit archäologisch abgeklärt, welche Teile der Stadtmauer in Augusta Rauricorum gebaut wurden und wo die Stadtmauerung fehlt. Dagegen liegt eine systematische Bestimmung der Zeitstellung der vorhandenen Mauern noch nicht vor. Die nachfolgende Zusammenstellung archäologischer Daten will und kann nicht die systematische Zeitbestimmung des Mauerbaus ersetzen. Es handelt sich nur um eine Sammlung von archäologischem Material für die rechtsgeschichtliche Beurteilung des Mauerbaus.

¹ Da antike Quellen für die Stadtbezeichnung Augusta Raurica fehlen, wird der bezeugte Stadtnamen Augusta Rauricorum (Ptolemäus, Geographie II, 9, 9) verwendet. Vgl. dazu Max Martin, In Gallia colonias deduxit Lugudunum et Rauricam, Jahresber. 1971 Römerhaus und Museum Augst, 7.

² «Legis virtus haec est imperare vetare permittere punire», Modestinus Dig. I, 3, 7. (Das Gesetz gibt die Kraft zu herrschen, zu verbieten, zu erlauben, zu bestrafen.)

Es ist vor allem das Verdienst von Theophil Burckhardt-Biedermann³, in den Jahren 1877 bis 1879, 1906 und 1907 den Verlauf der Stadtmauern durch sorgfältige Grabungen festgestellt und darüber berichtet zu haben. Die erste Grabung erfolgte im Auftrag der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft, die zweite Grabung führte Th. Burckhardt-Biedermann auf eigene Kosten durch⁴. Die Grabungsberichte übernahm Rudolf Laur als Grundlage für die Darstellung der Stadtmauern in seinem Führer durch Augusta Raurica. Er erklärte dazu, Th. Burckhardt-Biedermann und Karl Stehlin hätten das historisch wichtige Problem der Augster Stadtmauern weitgehend abgeklärt⁵.

Nur in der südlichen Hälfte von Augusta Rauricorum sind Stadtmauern vorhanden, und zwar auf der Westseite der Stadt und auf ihrer Ostseite. Die beiden Mauerabschnitte liegen einander gegenüber.

Von der Westmauer bauten die Koloniebewohner einen geradlinigen Abschnitt von ungefähr 380 m Länge. Das Nordende dieses Mauerstücks wurde im Sommer 1966 anlässlich der Erstellung der Nationalstraße (Autobahn) freigelegt⁶. Ihr Südende grub Th. Burckhardt-Biedermann während der Herbst- und Winterzeit der Jahre 1877 bis 1879 aus⁷. Die Mauer ist, ausgenommen dort, wo sie aussläuft, sehr sorgfältig gebaut. Ihr Fundament besteht aus schräg hochkant gestellten Steinen mit einer Kantenlänge bis zu 60 cm. Darüber befindet sich eine sandig-lehmige Deckschicht. Zur weiteren Fundamentierung der Mauer folgen ein bis fünf Lagen quer gestellter Steine. Die Fundamentmauern weisen in ihrer Längsrichtung beidseitig einen oder zwei Vorsprünge auf, die 10–15 cm breit sind. Die aufgehende Mauer besteht aus Gußmauerwerk, das

³ Theophil Burckhardt-Biedermann (1840–1914), Dr. phil. und Dr. theol. h.c., von 1868–1905 Lehrer für Latein, Griechisch und Deutsch am Pädagogium in Basel, widmete sich neben seiner Schultätigkeit historischen und archäologischen Studien; er publizierte u. a. eine Abhandlung über Bonifacius Amerbach und die Reformation sowie zahlreiche Arbeiten über seine Forschungen in den Ruinen von Augst. Er ist der Großvater von Max Burckhardt-Menzi, dem Herausgeber der Briefe Jacob Burckhardts.

⁴ Th. Burckhardt-Biedermann, Über die Stadtmauer von Augusta Raurica, Anz. f. schweiz. Altertumskunde Bd. 4 (1880–1883), 5f. und 29f. Derselbe, Stadtmauer und Tor im Südosten von Augusta Raurica, Basler Zeitschr. f. Gesch. und Altertumskunde Bd. 13 (1914), 363f.

⁵ R. Laur, Führer durch Augusta Raurica, Basel 1966⁴, 30.

⁶ Tagebuch der Grabung Sommer 1966, Eintrag vom 22. 7. 1966: «Freilegen der Stadtmauer bis zum Nordende, Fundkomplex 5458.»

⁷ Th. Burckhardt-Biedermann, Anz. f. schweiz. Altertumskunde Bd. 4, 6: «In der letzten, 7 Fuß tiefen Öffnung des Bodens verloren sich die Mauerspuren, so daß wir hier das weitere Suchen aufgeben mußten.»

mit Handquadern aus Kalkstein im Verband verbunden ist. Die Mauerbreite beträgt 1,85 m; im Sommer 1966 waren noch drei bis vier Schichten Verbundsteine vorhanden⁸.

Die 20 m breite Lücke ungefähr in der Mitte der Westmauer, die von zwei nach auswärts vorspringenden halbrunden Türmen flankiert wurde⁹ und in der ein römischer Straßenkörper liegt, ist von Th. Burckhardt-Biedermann und von R. Laur als Öffnung für ein projektiertes Stadttor interpretiert worden. Beide Autoren stellen übereinstimmend fest, daß vom Torbau keine Reste festzustellen waren, er vielmehr unvollendet blieb¹⁰. Im nördlichen Teil der Westmauer wurde ein stadteinwärts vorspringender Turm festgestellt¹¹. Er wies ein ähnliches Ausmaß wie die 80 Innentürme der fertiggestellten Stadtmauer von Aventicum auf, die wahrscheinlich die Stadtmauer kaum überragten und die möglicherweise den Wachsoldaten als Aufenthaltsraum und zum Aufstieg auf die Mauer dienten¹².

Wäre die Westmauer gradlinig nach Norden weitergebaut worden, so hätte sie in der Nähe der Westseite des Amphitheaters vorbeigeführt und dieses umschlossen. Das Amphitheater liegt damit entsprechend der für die römischen Städte in Gallien geltenden Regel am Stadtrand¹³.

⁸ Der Mauerbau entspricht den Vorschriften Vitruvs, *De Architectura* I, 5, 1: *Tunc turrium murorumque fundamenta sic sunt facienda, uti fodiantur, si queat inveniri, ad solidum et in solido, quantum ex amplitudine operis proportione videatur, crassitudine ampliore quam parietum, qui supra terram sunt futuri, et ea impleantur quam solidissima structura.* (Die Fundamente der Türme und Stadtmauern müssen so angelegt werden, daß ihre Baugruben, wenn fester Boden gefunden werden kann, bis zum festen Boden und noch im festen Boden ausgehoben werden so tief, wie es der Mächtigkeit des Baus entsprechend zu sein scheint, mit größerer Breite als die der Mauern sein wird, die über der Erde stehen werden, und diese Gruben müssen dann mit möglichst festem Mauerwerk angefüllt werden. Übersetzung C. Finsterbach, Vitruv, Zehn Bücher über Architektur, Darmstadt 1964, 55.)

⁹ Vitruv a.a.O. I, 5, 2: *Item turres sunt proicienda in exteriorem partem, uti, cum ad murum hostis impetu velit adpropinquare, a turribus dextra ac sinistra lateribus apertis telis vulnerentur.* (Ferner müssen Türme nach außen vorgebaut werden, damit die Feinde, wenn sich einer im Ansturm der Stadt nähern will, von den Türmen her rechts und links in den offenen Flanken mit den Geschossen verwundet werden.)

¹⁰ Th. Burckhardt-Biedermann, Basler Zeitschr. Bd. 13, 369. R. Laur, a.a.O. 30.

¹¹ R. Laur. a.a.O. 30.

¹² Georg Theodor Schwarz, Die Kaiserstadt Aventicum, Bern 1964, 19.

¹³ Albert Grenier, Manuel d'Archéologie Gallo-Romaine, Paris 1958, tome III, 1 (l'architecture), 241.

Von der Ostmauer erstellten die Koloniebewohner ein schnurgerades Teilstück von rund 420 m Länge, das mit einem aus Sandsteinquadern gebauten Bogen über den Fielenbach überführt wurde¹⁴. Vom aargauischen Ufer des Fielenbachs geht die Stadtmauer noch etwa 270 m über die Flur Liebrüti in gerader Linie nach Norden, bricht dann aber, ohne weitere Spuren zu hinterlassen, ab¹⁵. Vom basellandschaftlichen Ufer des Fielenbachs verläuft die Mauer gradlinig etwa 60 m nach Süden bis zu der 21 m breiten Öffnung für das geplante, aber nicht ausgeführte Osttor. 90 m südlich des Osttors hört die Mauer auf¹⁶.

Die Ostmauer wurde in der gleichen sorgfältigen Weise wie die Westmauer gebaut. Sie ist aber namentlich in der Nähe der Osttorlücke besser als die Westmauer erhalten, die zudem durch den Nationalstraßenbau teilweise zerstört wurde. Von der Verblendung der Ostmauer mit Kalksteinquadern sind in der Nähe der Torlücke noch bis zu 26 Lagen über dem Mauerfundament erhalten. Die Konservierung dieser Mauerteile zusammen mit den Fundamenten der wie beim Westtor stadtauswärts vorspringenden Türme, die das Tor flankieren sollten, ist eine dringende Notwendigkeit. Die beiden Türme des Osttors, welche mit der Stadtmauer nicht im Verbande stehen, haben die gleichen Ausmaße wie diejenigen am Westtore. Auch in der Osttorlücke liegt eine römische Straße. Ungefähr in der Mitte des Teilstückes der Ostmauer auf der Flur Liebrüti wurde das Fundament eines stadteinwärts vorspringenden Turms festgestellt, der die gleiche Form und Mauerdicke wie der entsprechende Turm der Westmauer zeigt¹⁷. Auch er sollte wahrscheinlich das Besteigen der Mauer ermöglichen und als Aufenthaltsraum für die Soldaten dienen.

¹⁴ 35. Jahresber. der Stiftung Pro Augusta Raurica (PAR) 1970, XIV. (Die Jahresberichte PAR sind jeweils in der Basler Zeitschr. des betreffenden Jahres publiziert.)

¹⁵ 30. Jahresber. PAR 1965, XIII. Th. Burckhardt-Biedermann schreibt über das Nordende der Ostmauer (Basler Zeitschr. Bd. 13, 371): «Die wirkliche Stadtmauer aber verlängerte sich jenseits des Violenbachtales auf dem ebenen Terrain des Kaiseraugster Bannes, wo ich sie schon in den Jahren 1879 und 1880 nachwies, und zwar in schnurgerader Richtung zu der südöstlichen; sie ließ sich vom Rande des Tales meist wenig tief unter der Oberfläche noch 280 m weit verfolgen, dann ging ihre Spur völlig aus.»

Die Nachgrabungen im April 1972 längs der Ostmauer auf Liebrüti haben das von Th. Burckhardt-Biedermann festgestellte Nordende der Ostmauer bestätigt. (Plan 295, Fundkomplex A 0952. Die Photographien Nr. 65–68 zeigen nach ihrer Beschriftung das Ende der Stadtmauer.)

¹⁶ R. Laur a.a.O. 32.

¹⁷ 36. Jahresber. PAR 1971, VI. Grabung 1972, Plan 110.

Zur Frage der Zeitstellung des Mauerbaus ist folgendes zu sagen. Bei den Grabungen längs des nördlichen Teils der Westmauer im Sommer 1966 konnte an einer Stelle festgestellt werden, daß sie in eine ältere Kulturschicht hineingestellt worden war. R. Laur fand in dieser eine Terra-Sigillata-Schüssel mit dem Stempel des gallischen Töpfers Germanus, die er in die Zeit von etwa 60–90 n. Chr. datierte¹⁸. Das fragliche Teilstück der Westmauer könnte in der Mitte des 2. Jahrhunderts gebaut worden sein.

Th. Burckhardt-Biedermann fand an der Ostmauer bei der Osttoröffnung und bei den sie flankierenden Türmen «Sigillatascherben mit rohen stumpf eingesetzten Ornamenten, also nicht aus dem 1. Jahrhundert». Dazu fand er an dieser Stelle 6 Münzen, die bestimmt werden konnten: 4 aus dem 1. und 2 aus dem 4. Jahrhundert. Im Fundament des südlichen Teilstücks der Ostmauer, das Th. Burckhardt-Biedermann ausgrub, kamen 3 Münzen aus dem 1. Jahrhundert und eine Münze aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts zutage. Die aufgezählten Funde veranlaßten Th. Burckhardt-Biedermann anzunehmen, daß diese Mauerteile unter dem Kaiser Antoninus Pius (138–161) gebaut wurden¹⁹.

Bei den Grabungen im Sommer 1972 längs des nördlichen Teils der Ostmauer in der Flur Liebrüti wurden zahlreiche Münzen gefunden. Von diesen wurden bisher nur 3 bestimmt, die neben der Mauer gefunden wurden: ein Sesterz des Kaisers Domitian um das Jahr 90, ein As des Kaisers Trajan um 100 und ein Sesterz der Lucilla, der Tochter des Kaisers Marc Aurel um 160²⁰.

Am nördlichen Ende der Ostmauer auf Liebrüti wurden im Sommer 1972 29 Münzen ausgegraben²¹. Max Martin bestimmte in freundlicher Weise die noch nicht gereinigten Münzen. Ein Fünftel der Münzen sind ins 3. Jahrhundert, die Hälfte ins 4. Jahrhundert zu datieren, die restlichen Münzen waren nicht bestimmbar. Aufgrund der Münzfunde aus dem 3. Jahrhundert darf mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, daß am Nordende der Ostmauer auf Liebrüti noch im 3. Jahrhundert gebaut wurde.

Die Münzfunde aus dem 4. Jahrhundert längs der Ostmauer, die schon Th. Burckhardt-Biedermann gemacht hatte, die aber bei der Grabung 1972 vermehrt zutage traten, erklären sich daraus, daß an die gegen Osten gerichtete Seite der Stadtmauer nach der Zerstörung der Stadt um 260 gewerbliche Betriebe angebaut wurden.

¹⁸ 31. Jahresber. PAR 1966, IX.

¹⁹ Th. Burckhardt-Biedermann, Basler Zeitschr. Bd. 13, 373 f.

²⁰ Liste mit der Münzbestimmung durch Ursula Reinhardt im Grabungsbericht Sommer 1972.

²¹ Fundkomplex A 0952 Nr. 41–50, 53–63, 65–68, 72, 73, 75.

1966 wurden auf der Ostseite der Mauer auf Liebrüti die Reste einer Ziegelei entdeckt, wobei zwei verbrannte Ziegelsteine mit dem Stempel der im Castrum Rauracense eingesetzten Legio I Martia aus dem 4. Jahrhundert gefunden wurden²². Der Zerstörungsschutt, der längs der Mauer ausgegraben wurde, war immer wieder mit Ziegelfragmenten vermischt²³.

Aufgrund des dargestellten archäologischen Befundes lässt sich zurzeit mit Sicherheit sagen, daß die Koloniebewohner im 2. Jahrhundert Bauarbeiten für die Stadtmauer ausführten. Am Nordende der Ostmauer arbeiteten sie wahrscheinlich noch in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts. Sicherheit für diese letztere Datierung besteht nicht, weil die gefundenen Münzen stratigraphisch nicht eingeordnet werden konnten²⁴.

Die dargestellte Zeitstellung des Mauerbaus stimmt mit dessen Datierung durch Th. Burckhardt-Biedermann und durch R. Laur überein²⁵.

II.

Augusta Rauricorum hätte als Militärkolonie nach den bei ihrer Konstituierung geltenden Regeln ummauert werden müssen. Das ergibt sich zunächst aus dem *Corpus agrimensorum Romanorum*, der spätromischen Sammlung der Schriften der römischen Feldmesser (*gromatici veteres*)²⁶. Im antiken Anhang mit Illustrationen zu den Texten der Gromatiker (*liber diazographus*) haben alle abge-

²² 33. Jahresber. PAR 1968, XVIII. In diesem Zusammenhang soll auf den Ziegelbrennofen hingewiesen werden, der 1965 170 m nordöstlich des Osttors entdeckt wurde und der ins späte 3. oder ins 4. Jahrhundert datiert wird. L. Berger, Ausgrabungen in Augst III, Ein römischer Ziegelbrennofen bei Kaiseraugst, Basel 1969, 3, 31.

²³ Grabungsbericht Sommer 1972, Photogr. 29, 31, Plan 85.

²⁴ Teodora Tomasevič, die Grabungsleiterin, erklärte dem Verfasser, Schichtprofile hätten wegen der früheren Grabungen am Nordende der Ostmauer nicht erstellt werden können.

²⁵ R. Laur erklärte zur Datierung der Ostmauer im 31. Jahresber. PAR 1966, IV: «Wie bei der Stadtmauer auf der Westseite gestatten hier einige Beobachtungen, daß die Mauer erst nach dem 1. Jahrhundert in Angriff genommen, aber nie vollendet worden ist.» Th. Burckhardt-Biedermann erklärt (Basler Zeitschr. Bd. 13, 375): «Als Schlußresultat möchte ich demnach festhalten: zur Zeit des Antoninus Pius... wurden im Südwesten, Südosten und jenseits des Violenbachs Teile der Stadtmauer und zwei Tore mit halbrunden flankierenden Türmen gebaut.»

²⁶ Die Schriften der römischen Feldmesser, hg. und erl. von F. Blume, K. Lachmann, R. Rudorff, 2 Bde. (photomechanischer Nachdruck) Hildesheim 1967, im folgenden *Grom. Vet.* = Bd. 1 und *Rudorff Inst.* = Bd. 2 zitiert.

bildeten Koloniestädte Mauern, Türme und Tore. A. Rudorff, der Verfasser der gromatischen Institutionen, welche die Schriften der Feldmesser erläutern, stellt im Kapitel über die Militärkolonien fest: «Ein wesentliches Merkmal im Begriff der Kolonie ist nämlich ferner das einer Staatsfestung, worauf die Mauern und Türme in den Abbildungen hindeuten²⁷.» Die Konstituierung einer Kolonie erforderte die Vermessung (Limitatio), die Zuteilung des Ackerlandes an die Kolonien (Adsignatio) und die Errichtung einer Koloniestadt als Schutzwehr. Wo die antiken Texte den Begriff *Colonia* verwenden, muß stets geprüft werden, ob damit die Koloniestadt, das den Kolonien zugeteilte Land oder Stadt und Land bezeichnet werden sollen.

Von SICULUS FLACCUS, einem Feldmesser, der in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. lebte²⁸, ist im *Corpus agrimensorum* eine Schrift *De conditionibus agrorum* (Über die Beschaffenheit der Fluren) enthalten. Darin erklärt er, die Kolonie sei dazu bestimmt, die unterworfenen Völker in Schranken zu halten (*ad populos cohercendos*) und den Ansturm der Feinde zurückzuschlagen (*ad hostium incursus repellendos*). Solche Aufgaben konnte nur eine ummauerte Koloniestadt auf die Dauer erfüllen²⁹.

MARCUS TERENTIUS VARRO, ein Zeitgenosse CICEROS, erklärt in seiner Schrift *De lingua Latina*, daß Kolonien als Städte gegründet werden (*coloniae ut urbes conduntur*), weil sie innerhalb eines *pomerium* errichtet werden (*quod intra pomerium ponuntur*)³⁰. Pomerium ist an dieser Stelle mit Ringmauer zu übersetzen (*pars pro toto*). Im engeren Sinn wird mit Pomerium der Landstreifen bezeichnet, der längs der Stadtmauer innerhalb und außerhalb dieser verläuft und in der Regel nicht bebaut werden durfte³¹. Nach Varro mußte die Koloniestadt ummauert sein.

²⁷ Rudorff Inst. 326. Pauly-Wissowa RE, Städtebau in Italien und im röm. Reich 2052, Va: «Bis einschließlich in die augusteische Zeit hinein gehört der Mauerring durchaus zum Bilde der Stadt als unerlässliches Element.»

²⁸ Rudorff Inst. 231.

²⁹ Grom. Vet. 135, 20.

³⁰ Varro, *De lingua Latina* 5, 143. Beispiel für die Verwendung der Bezeichnung Pomerium in der Bedeutung von Stadtmauer in Dig. 18, 7, 5.

³¹ «Pomerium autem urbis est quod ante muros spatium sub certa mensura demensum est. Sed et aliquibus urbibus et intra muros simili modo est statum propter custodiam fundamentorum. Quod a privatis operibus optineri non oportebit.» (Das Pomerium aber ist die Fläche, die vor den Stadtmauern in einem bestimmten Umfange abgemessen wird. Allein in einigen Städten ist es [das Pomerium] auch innerhalb der Mauer in gleicher Weise erstellt als Sicherheitsmaßnahme für die Fundamente [der Stadtmauern]. Es [das Pomerium] mit privaten Bauten zu besetzen, gebührt sich nicht.) Frontinus, *Commentum*, Grom. vet. 17, 33. Frontinus lebte in flavischer Zeit, Kleiner Pauly 2, 615.

Der Grammatiker Aulus Gellius (2. Jahrhundert n. Chr.) bezeichnet die Koloniestädte gleichsam als kleine Nachbildungen und Abbildungen des römischen Volkes (*quasi effigies simulacraque*)³². Zur Koloniestadt gehörte deshalb wie zur Stadt Rom der Mauerwall³³.

Cicero, der sich in seinen beiden Reden über die *lex agraria* mit Koloniegründungen beschäftigt, nennt die Koloniestädte Bollwerke des Reiches (*propugnacula imperii*)³⁴. Eine solche Funktion konnten die Koloniestädte nur erfüllen, wenn sie Stadtmauern besaßen.

Für Vitruv, der unter Caesar und Augustus Kriegsbaumeister war, ist, wie sich aus dem ersten Buch seines *De architectura* ergibt, der Bau der Stadtmauern (*moenia*) ein wesentlicher Bestandteil jeder Stadtgründung und damit auch der Gründung einer Koloniestadt. Nach den von ihm aufgestellten Regeln ist bei einer Gründung zuerst das Trasse, auf welchem die Stadtmauern errichtet werden sollen, auszuwählen³⁵. Steht das Trasse der Stadtmauer fest, so sind innerhalb der Mauer die Straßenzüge und das Baugelände einzuteilen³⁶. Die Feldmesser, welche eine Koloniestadt bei ihrer Gründung zu vermessen hatten, vermaßen nach dieser Darstellung

³² Aulus Gellius, *Noctium Atticarum libri XX*, 16, 13: Cum sit magis obnoxia et minus libera, potior tamen et praestabilior existimatur propter amplitudinem maiestatemque populi Romani, cuius istae coloniae quasi effigies parvae simulacraque esse quaedam videntur. (Obwohl sie [die Kolonie] mehr unselbstständig und weniger frei ist, wird sie doch als vorzüglicher und vortrefflicher beurteilt im Hinblick auf das hohe Ansehen und die Majestät des römischen Volkes, dessen Kolonien fast wie kleine Nachbilder und Abbilder erscheinen.) Felix Stähelin, *Die Schweiz in römischer Zeit*, Basel 1948³, 153 Anm. 4. Rudorff Inst. 293.

³³ Über die Stadtmauern Roms gibt Ernest Nash, *Bildlexikon zur Topographie des antiken Rom*, Tübingen 1962, Bd. 2, 104, Aufschluß.

³⁴ Cicero, *De lege agraria II*, 27, 73: Quo in genere sicut in ceteris rei publicae partibus est operae pretium diligentiam maiorum recordari, qui colonias sic idoneis in locis contra suspicionem periculi conlocarunt ut esse non oppida Italiae, sed propugnacula imperii viderentur. (Für eine solche Angelegenheit wie auch für die anderen staatlichen Verrichtungen ist es der Mühe wert, sich der Sorgfalt der Vorfahren zu erinnern; sie errichteten die Kolonien an Plätzen, die geeignet waren, sogar den Schein einer Gefahr auzuschließen, so daß sie nicht als Städte Italiens, sondern als Bollwerke des Reiches wahrgenommen wurden.)

³⁵ *De architectura I*, 4, 1: «In ipsis vero moenibus ea erunt principia. Primum electio loci saluberrimi. (Beim Bau der Stadtmauern sollen an erster Stelle stehen: erstens die Auswahl eines sehr gesunden Platzes.)

³⁶ *De architectura I*, 6, 1: Moenibus circumdati sequntur intra murum arearum divisiones platearumque et angiportuum ad caeli regionum directiones. (Nach Anlage der Ringmauern folgt innerhalb der Stadtmauer die Einteilung des Baugeländes und die Ausrichtung der Haupt- und Nebenstraßen nach den Himmelsrichtungen.)

Vitruvs zuerst die Mauern und hierauf die Fläche, die diese umschlossen³⁷.

Zur Abgrenzung der Stadtmauer wurde möglicherweise mit dem Pflug eine Furche (*primigenius sulcus*) gezogen. Die Feldmesser äußern sich zwar darüber nach den im *Corpus Agrimensorum* gesammelten Texten nicht. Dagegen spricht die *lex Juliae Genitiae* (LXXIII), deren Bedeutung für Augusta Rauricorum weiter unten dargestellt wird, von den Grenzen der Koloniestadt, «wo sie vermittelst des Pflugs herumgeführt sein werden» (*qua aratro circumductum erit*).

Die Regel, daß Koloniestädte ummauert sein müssen, ist in den beiden Koloniestädten Aventicum und Nyon verwirklicht. Die Stadtmauer von Aventicum, der *Colonia Pia Flavia Constans Emerita Helvetiorum Foederata*, «ist in ihrem ganzen Verlauf zweifelsfrei festgestellt» (F. Stähelin). Ihr Umkreis, der 5650 m mißt, umschließt auch den Hügel, auf dem heute das Städtchen Avenches liegt. «Mehr als die Hälfte des von der Ringmauer eingefaßten Geländes war... im Altertum nicht überbaut» (G. Th. Schwarz)³⁸. Die ummauerte Gesamtfläche betrug ungefähr 180 ha. Auch für Nyon (*Colonia Julia Equestris*) nimmt F. Stähelin eine antike Ummauerung an, die eine Fläche von etwa 40 ha umschloß³⁹.

In Gallien waren alle von Albert Grenier in seinem *Manuel d'archéologie gallo-romaine* (Bd. 3, 1) beschriebenen Koloniestädte ummauert mit Einschluß der von Augustus gegründeten Städte, die keine Kolonien waren. In Nîmes (*Colonia Augusta Nemausus*), in Vienne (*Vienna*) und in Autun (*Augustodunum*) war das von der Stadtmauer umschlossene Gebiet nie vollständig überbaut. A. Grenier erklärt dazu: «L'époque d'Augste avait prévu grand⁴⁰.» Im Hinblick auf den Stadtplan von Augusta Rauricorum sei noch erwähnt, daß die römischen Stadtmauern von Orange den Hügel St. Eutrop, diejenigen von Vienne den Hügel Pipet und die Mauern von Lyon die Anhöhe von Fourvière umschlossen⁴¹.

Es liegt nahe, sich zu fragen, wie das Trasse der Stadtmauern von Augusta Rauricorum bei der Gründung topographisch vermessen wurde. Der archäologische Befund erlaubt natürlich nur Vermutungen. Es steht zunächst fest, daß auch in Augst nicht das ganze Gebiet, das von den vorhandenen Teilstücken der Stadtmauer um-

³⁷ A. Grenier a.a.O. 90: «Au jour de sa naissance la ville recevait donc son image précise et définitive.»

³⁸ F. Stähelin a.a.O. 604. G. F. Schwarz a.a.O. 114.

³⁹ F. Stähelin a.a.O. 613.

⁴⁰ A. Grenier a.a.O. 97.

⁴¹ A. Grenier a.a.O. 173, 211, 222.

schlossen wird, überbaut war. Auch in Augst plante die augusteische Epoche großzügig. Auf der stadtinneren Seite der Westmauer verlief «eine Straße mit Kiesschüttung, an der Trockenmauerfundamente von leichten Gebäuden in der Art von Krämerläden oder Tabernen lagen» (R. Laur)⁴². Dagegen wurde das Gebiet zwischen der Ostmauer und dem Fielenbach, soweit die Mauer auf der Flur Liebrüti verläuft, nicht überbaut.

Vermutlich hatte das vermessene Trasse der Westmauer das Amphitheater (s. oben S. 11) und die Bauten in der Grünmatt (Heilbad und Septizonium) umschlossen. Da das Septizonium den Planetengöttern geweiht war, handelte es sich um einen Tempel, dessen Anlage innerhalb der Stadtmauern den städtebaulichen Regeln, die Vitruv aufstellt, entsprach⁴³.

Das Trasse der Ostmauer umschloß möglicherweise die Anhöhe von Castelen, da sich in augusteischer Zeit, wie ausgeführt, in den gallischen Städten häufig eine Hügelsiedlung innerhalb der Stadtmauern befand. Auf der Nordseite von Castelen mußte die römische Straße, die dem Rhein entlang führt, außerhalb des vermessenen Trasse der Mauer liegen, da sich an dieser Straße große Gräberfelder befinden. Nach den römischen Gesetzen durften innerhalb der Stadtmauern keine Menschen begraben werden. Es ist deshalb auch ausgeschlossen – die Gräberfelder wären innerhalb der Stadtmauer zu liegen gekommen –, daß sich das Trasse der projektierten Stadtmauern bis zum Rhein hinzog, obwohl im Bereich der Höollochstraße in Kaiseraugst römische Bauten aus dem 1. Jahrhundert gefunden wurden⁴⁴.

Frägt man sich noch, welche Fläche die vermessenen Stadtmauern vermutlich umschlossen, so lassen sich mehr als 200 ha errechnen. Augusta Rauricorum wäre damit zusammen mit Augustodunum (Autun) zu den gallischen Städten mit der größten Ausdehnung zu zählen⁴⁵.

⁴² 31. Jahresber. PAR (1966) IX.

⁴³ Außerhalb der Stadtmauer waren die Tempel der Venus, der Ceres, des Vulcanus und des Mars zu bauen (Vitruv a.a.O. I, 7, 1, 2).

⁴⁴ Leges XII tabularum X (C. G. Bruns, *Fontes iuris Romani antiqui*, Tübingen 1909, unveränderter Nachdruck 1958, im folgenden *Fontes* zitiert), 35: *Hominem mortuum in urbe ne sepelito neve urito.* (Einen toten Menschen sollst du in der Stadt weder beerdigen noch verbrennen.) Lex Coloniae GenitiaeJuliae LXXIII (Fontes 127): *Ne quis intra fines oppidi coloniae eve, qua aratro circumductum erit, hominem mortuum inferto neve ibi humato neve urito neve hominis mortui monimentum aedificato.* (Niemand soll in einer Landstadt oder in einer Koloniestadt, wo sie durch den Pflug abgegrenzt sein wird, einen toten Menschen hineinragen, noch dort ihn beerdigen oder verbrennen oder ihm ein Totendenkmal errichten.) 35. Jahresber. PAR 1970, VII.

⁴⁵ A. Grenier a.a.O. 119/20.

III.

In Augusta Rauricorum hatten wie in allen seit Caesar gegründeten Koloniestädten die Decurionen, der Stadtrat über die Durchführung des Mauerbaus zu beschließen. Die Decurionen bestimmten, ob der Mauerbau in einer kürzeren oder längeren Zeitspanne zu vollenden war. Das ergibt sich aus der *lex colonica*, dem Organisationsgesetz der Kolonie, das für alle Kolonien materiell den gleichen Inhalt hatte⁴⁶. Bekannt ist der Wortlaut des Organisationsgesetzes der von Caesar in Spanien (Urso, heute Osuna) gegründeten *Colonia Julia Genetiva*⁴⁷. Die für Augusta Rauricorum maßgebende *lex colonica* erließ vermutlich Augustus. Was vorher in der *Colonia Rauriaca* Rechtens war, bestimmte der *Curator coloniae*, der Gründungskommissar, dessen Amt wohl anfänglich Munatius Plancus ausgeübt hatte⁴⁸.

Die *Lex ColoniaeJuliae Genetivae* bestimmt über die Stadtbefestigung (XCVIII): «Quamcumque munitionem decuriones huiusc coloniae decreverint..., eam munitionem fieri liceto»⁴⁹. «Welche Befestigung auch immer die Decurionen dieser Kolonie beschließen, es soll erlaubt sein, daß diese Befestigung erstellt wird.»

Aufgrund des Wortlauts dieser Bestimmung steht fest – eine entsprechende Bestimmung galt auch für Augusta Rauricorum –, daß es in der Koloniestadt Sache der Decurionen war, über den Bau der Befestigungsanlagen Beschuß zu fassen. Das ist auch die Auffassung von Th. Mommsen⁵⁰.

Die *Lex ColoniaeJuliae Genetivae* enthält im Abschnitt über den Mauerbau (XCVIII) auch die folgende Bestimmung (sie galt in

⁴⁶ Rudorff Inst. 333: «Aus den Spezialgesetzen der einzelnen Colonien wird durch Abstraktion der Begriff einer allgemeinen *lex colonica* für alle Colonien gebildet.» Diese Abstraktion ist bereits das Werk der römischen Feldmesser. Grom. vet. 24.6.

⁴⁷ Theodor Mommsen, Jur. Schriften, Berlin, Dublin, Zürich 1965², Bd. 1, 206 f. F. Stähelin a.a.O. 153.

⁴⁸ Rudorff Inst. 334: «Die Militärkolonien dagegen wurden nur einer höheren Militärperson in Vollmacht des Imperator anvertraut... Der Bevollmächtigte ist ein Kommissar, dessen Amt nur bis zur Vollendung der Colonie und dem Amtsantritt der ordentlichen Magistrate dauert.» Die Bezeichnung *Colonia Rauriaca* stützt sich auf Plinius den Älteren, hist. nat. IV, 106. Vgl. dazu Max Martin, a.a.O. 13, Anm. 24. Daß Munatius Plancus erster Curator war, kann aus der *Lex Mamilia* geschlossen werden, die durch Plebisit zur Zeit Caesars erlassen wurde und die bestimmt, daß der Gründer einer Kolonie ihr Curator sein soll. Grom. Vet. 264,8.

⁴⁹ Fontes 132. H. Dessau, Inscriptiones Latinae selectae, Berlin 1962³, 6087.

⁵⁰ Th. Mommsen a.a.O. 215.

gleicher Weise für Augusta Rauricorum): «So wie es die Decurionen für zweckmäßig erachtet haben, sollen sie (die Aedilen) für die Befestigung besorgt sein. Die Dienstleistungen dürfen aber nicht gegen den Willen desjenigen verlangt werden, der jünger als 14 Jahre oder älter als 60 Jahre ist. Wer in der Kolonie oder innerhalb der Grenzen der Kolonie Wohnsitz oder ein Grundstück hat und nicht Kolonist der Kolonie ist, muß bei der Befestigung wie ein Kolonist Dienst leisten⁵¹.»

Die Decurionen konnten somit die Bürger und die Nichtbürger, die innerhalb der Kolonie wohnten oder dort Grundbesitz hatten, und wohl auch die Sklaven zu Frondiensten für den Bau der Stadtmauern verpflichten. Wahrscheinlich war es den freien Bewohnern der Kolonie erlaubt, die ihnen auferlegten Fronen durch Sklaven leisten zu lassen. Wer Zugtiere hatte, mußte sie für die Bauarbeiten zur Verfügung stellen. Die *lex colonica* beschränkte aber die Dienstleistungen zeitlich. Sie mußten im Verlaufe eines Jahres nur während einer Anzahl von Tagen verrichtet werden.

Th. Mommsen erklärt in seinem lateinischen Kommentar zu Abschnitt XC VIII der *Lex ColoniaeJuliae Genetivae*, die Bestimmungen hätten sinngemäß für die Anlage der Straßen (*de via sternenda*), für den Bau der Stadtmauern (*de moenibus faciendis*) und für die Errichtung irgendeines Gebäudes (*de aedificio aliquo extruendo*) gegolten⁵². Es ist daher davon auszugehen, daß die Decurionen Frondienste für alle öffentlichen Werke verlangen konnten.

Es scheint, daß in Augusta Rauricorum die Decurionen nach der Eroberung des Dekumatenlandes unter Vespasian in den Jahren 73 und 74 und mit Rücksicht auf den sukzessiven Ausbau des Limes den Bau der Stadtmauer hinauszögerten. Der Mauerbau wurde nie ganz eingestellt, der Stadtrat betrachtete ihn aber offensichtlich nicht als vordringlich⁵³. Er hielt es während aller seiner Amtsperioden für richtiger, die Dienstleistungen der Bewohner der Kolonie für den Straßenbau und für die Errichtung der öffentlichen Gebäude zu verlangen. So kam es wohl, daß Augusta Rauricorum ein sorg-

⁵¹ «Uti decuriones censuerint, ita muniendum curanto, dum ne invito eius opera exigatur, qui minor annorum XIIIII aut maior annorum LX natus erit. Qui in ea colonia intrave eius coloniae fines domicilium praediumve habebit neque eius coloniae colonus erit, is eidem munitioni uti colonus parento.» *Fontes* 132.

⁵² Th. Mommsen a.a.O. 215.

⁵³ War der Mauerbau für die Koloniestadt ein strategisches Erfordernis, so wurde er innert kürzester Zeit vollendet. In der von Augustus 25 v. Chr. gegründeten *Colonia Augusta Praetoria* (Aosta) wurden die Mauern innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt. André Zanotto, Aoste, Aoste 1967, 25.

fältig ausgebautes Straßennetz und viele prächtige öffentliche Bauten und Tempel besaß. Hätte Augustus, wie es Inschriften für Vienne und Nîmes bezeugen⁵⁴, auch Augusta Rauricorum Tore und Mauern geschenkt, so wären sie wahrscheinlich gebaut worden. Die Stadt hätte allerdings auch mit einem vollendeten Mauerbau dem Ansturm der Alamannen kaum standgehalten. Ist doch Aventicum mit seiner sorgfältig ausgebauten Stadtmauer zur gleichen Zeit wie Augusta Rauricorum zerstört worden.

⁵⁴ A. Grenier a.a.O. 211.